

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgeb.) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Brügmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Die Tarife in München.

II.

Eine wichtige Frage wird in dem Kapitel über die rechtliche Struktur des Tarifvertrages erörtert, nämlich die der Tarifbeendigung infolge des Wegfalls einer vertragschließenden Partei. Dieser Fall spielt bei den Tarifverträgen unseres Berufes keine erhebliche Rolle. Trotzdem ist es wichtig, mit dieser Möglichkeit zu rechnen. Volle Klarheit ist aber hierüber auch in München nicht geschaffen worden. Unserer Meinung nach wird die Auflösung der Organisation einer vertragschließenden Partei ihre Mitglieder auch weiter für die festgesetzte Dauer des Tarifes hinsichtlich aller den Arbeitsvertrag und die Durchsetzung des Tarifinhaltes betreffenden Bestimmungen binden. In dem Münchener Falle hatte die Glaserzwangsunion am 5. September 1905 einen Tarifvertrag vor dem Gewerbegericht abgeschlossen, am 1. August 1906 löste sich die Innung auf, und nach einer Zeit vollständigen Fehlens einer Unternehmerorganisation bildete sich eine tarifgegnerische Vereinigung Münchener Glasermeister, die den Tarifvertrag infolge der Auflösung der Innung nicht mehr für rechtsverbindlich ansah. Leider ist die Frage nicht gerichtlich entschieden worden. Daß aber die Arbeiter recht hatten, sich auf den Tarifvertrag weiter zu beziehen und ihre Forderungen aus demselben abzuleiten, geht aus der Tatsache hervor, daß einige größere Firmen durch ihre Unterschrift den alten Tarif anerkannten, und daß sie dies taten im vollen Einverständnis mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, dessen Mitglieder diese Firmen waren.

Ein anderer interessanter Fall, der aber für unseren Beruf, wo die Firmentariife keine Rolle spielen, wenig Bedeutung hat, ist die Abschaffung eines Firmentarifes beziehentlich seine Außerkraftsetzung durch einen Kollektivvertrag für das ganze Gewerbe. Eingehend ist der Fall mehrerer Zimmerer und Bautagelöhner erörtert, die bei der Eisenbetongesellschaft München, ferner bei dem Baugeschäft Deiglmaier & Co. gemeinsam die Arbeit niederlegten, um bestimmte Forderungen durchzusetzen. Der Schlichtungskommission vom 12. September 1907, dann dem Gewerbegericht lag folgende Frage vor: „Sind die in Betracht kommenden Organisationen auf Grund des Vertrages vom 18./19. August 1905, sowie des am 24. Oktober 1906 gefällten Schiedsspruches verpflichtet, die vertragsbrüchigen Arbeiter von ihrer Organisation auszuschließen?“

Die angerufenen Stellen konstatierten übereinstimmend den Vertragsbruch, dann die Verpflichtung der Organisation, ihre Mitglieder zur sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit aufzufordern, sie im Falle der Ablehnung aus dem Verbands auszuschließen bzw. bei den Zimmerern den Ausschluß beim zuständigen Zentralverband zu beantragen. Wie unseren Lesern erinnerlich sein wird, wandte sich unser Blatt am 5. Oktober 1907 scharf gegen diese Summierung. Es wurde damals ausgeführt: „Uns interessiert hier nur jener Teil des Schiedsspruches, welcher den drei Zimmerleuten Vertragsbruch vorwarf und jener, welcher von unserem Zentralverband verlangt, die drei Zimmerleute eventuell aus dem Verband auszuschließen.“

Nach unserer Auffassung stellt das Münchener Schlichtungsamt an unseren Verbandsvorstand ein Verlangen, welches er gar nicht erfüllen kann. Unser Verbandsvorstand ist zunächst an die Beschlüsse der Verbands-Generalversammlung gebunden, nicht an die Befehle eines Schlichtungsamtes. Der Verfasser der Schrift möchte beweisen, daß die unbedingte Verpflichtung für den Ausschluß vorgelegen hätte. Ohne uns in eine neue Polemik einzulassen, möchten wir nur anführen, was er über die Bedeutung des Ausschlusses sagt. Die von ihm selbst gestellte Frage, ob der Ausschluß eines Mitgliedes aus der vertragschließenden

Organisation eine wirksame Waffe ist, beantwortet er folgendermaßen: So harmlos es aussieht — in einem vorzugsweise tariflich festgelegten Gewerbe gibt es kaum ein schärferes Mittel. Es bedeutet für den Arbeiter Verlust der Arbeitsgelegenheit, für den Arbeitgeber Entziehung der Arbeitskräfte, zumal natürlich da, wo der Arbeitsnachweis im Sinne einer Sicherung des Tarifes wirkt. Der Ausschluß ist ein letztes Mittel. Wirksam ist schon die Entziehung der materiellen und der moralischen Unterstützung. Wiederholt erklären sich Arbeiterverbände in diesem Sinne. Sie werden insbesondere keine Streikunterstützung, allenfalls die sehr viel niedere Arbeitslosenunterstützung zahlen. Interessant sind auch die sich hieran anschließenden Ausführungen:

„Auch auf Arbeitgeberseite sind wiederholt widerpenstigen Mitgliedern scharfe Maßregeln seitens der Organisation angedroht worden. Man kann bei Würdigung der Gesamtlage feststellen: Grundtätliche Tarifbrecher finden in München heute bei ihren Verbänden kaum einen Rückhalt mehr. Der Tarifgebanke ist schon zu tief eingedrungen, der Selbsterhaltungstrieb zwingt zum Einschreiten gegen seine Gegner, die mühsam errungene Positionen untergraben möchten.“

Die Frage nach der Haftbarkeit der Verbände kann nach dem Münchener Material nicht beantwortet werden. Das ist aus den genannten Gründen durchaus verständlich, denn der Tarifbruch durch Verbände ist der Münchener Tarifgeschichte glücklicherweise, mit wenigen Ausnahmen, unbekannt geblieben. Tatsächlich umgehen — auch München bietet dafür Belege — die Unternehmer vielfach die Tarife, indem sie von dem Rechte der kündigunglosen Entlassung plötzlich Gebrauch machen und dadurch auf die Arbeiter einen Druck ausüben, der formell sicherlich gestattet ist, der praktisch aber keinen anderen Zweck verfolgt, als sich Verpflichtungen zu entziehen, die mit dem Tarifvertrage unbedingt verknüpft sind. Dem Unternehmer kann es unter gewissen Voraussetzungen, sicherlich nicht immer, sehr gleichgültig sein, ob er wegen dieser Uebertretungen der Tarifbestimmungen oder wegen seiner Entziehung aus denselben aus dem Unternehmerverbande ausgeschlossen würde. Den Arbeitern dagegen kann kein Vorteil aus einem individuellen Arbeitsverhältnis so wertvoll sein, daß er dafür die materiellen und moralischen Schädigungen, die ihm der Ausschluß aus dem Verbands bringen muß, auf sich nehmen könnte. Somit ergibt sich für uns das bedeutungsvolle Ergebnis, daß der Ausschluß aus der Berufsorganisation als Strafe für einen tatsächlichen oder vermeintlichen Bruch des Tarifvertrages die Arbeiter viel schwerer treffen muß als die Unternehmer, so daß schon deswegen alle Vorsicht am Platze ist, wenn man die schwerste Strafe der Organisation gegen ein Mitglied derselben verhängt.

Das eindringliche Material über den Tarifvertrag, das Dr. Günther zusammengestellt hat, lehrt uns, daß Tarifverletzungen durch die Organisation etwas außerordentlich Seltenes sind. Es ist sehr interessant, daß von den zwei in München festgestellten Tarifbrüchen durch Organisationen eine eine Arbeiterorganisation, die andere eine Unternehmerorganisation betrifft; daß die Arbeiter sofort nach Feststellung des Tarifbruches die Arbeit wieder aufgenommen haben, während die Unternehmer den gegen sie ergangenen Spruch in ihren Blättern auf das heftigste angriffen. Der Einwand der mangelnden Vertragstreue, den die tariffeindlichen Scharfmacher den Arbeitern vorhalten, läßt sich somit nicht aufrechterhalten. Freilich gibt es im Rahmen jeder Tarifgeltung mannigfache Differenzen; daß diese bei den Unternehmern häufiger eintreten und bedeutungsvoller sind, ergibt sich aus den Tatsachen, daß die öfters vorkommende Herausgabe von schwarzen Listen und die Maßregelungen sehr bedeutungsvolle Tarifstörungen sind. Bei den Arbeitern wurde als eine

derartige Tarifstörung der Boykott bestimmter Mehle durch die im Tarifvertrage gebundenen Bäckergehülfen festgestellt. Der Vertreter der Bäckergehülfen erklärte vor dem Gewerbegericht: „Ich habe nur geäußert, daß die Nichtverarbeitung von Mehl aus nicht bewilligenden Mühlen eventuell in Betracht gezogen werden könnte. Freilich gebe ich im Einverständnis mit dem Hauptvorstand in Hamburg zu, daß die Nichtverarbeitung von Mehl und die dadurch eintretende Arbeitsniederlegung tarifwidrig gewesen wäre.“ Der Vorsitzende des Gerichts hatte sich im gleichen Sinne erklärt. Es geht daraus ganz klar hervor, daß mit weitestgehender Loyalität die Arbeiter den Tarifvertrag ausgelegt haben.

Daß aus dem Tarifvertrage im Einverständnis mit den Unternehmern Streiks entstehen können, ist eine bekannte Tatsache, die wir aus der Bewegung zur Geltungsausdehnung des Buchdrucker-tarifes, aus den mittelfränkischen Schläger-tarifen kennen, wo die Unternehmer die Arbeiter veranlassen, zur Vernichtung der Schmutzkonzurrenz die Arbeit einzustellen, wenn die tarifmäßigen Löhne nicht gezahlt werden. Ein ähnliches Beispiel wird im Anschlusse an den Tarifvertrag der Tapezierer Münchens erzählt. Es erscheint dies um deswillen sehr wichtig, weil die prinzipielle Gegnerschaft gegen die Streiks damit in merkwürdiger Weise beleuchtet wird. Während auf der einen Seite die Scharfmacher das Koalitionsrecht unterbinden wollen, verlangen die Unternehmer unter gewissen Voraussetzungen von den Arbeitern, daß sie streiken müssen.

Bemerkenswert ist auch die Ausführung in dem Buche von Günther, daß der Metallarbeiterverband erfolgreich über eine Firma die Sperre verhängte, um sie zur Einhaltung des Tarifes auch unorganisierten Arbeitern gegenüber zu zwingen. Durch Vereinbarung vor dem Gewerbegericht vom 17. März 1905 wurde der Tarif „zwischen der Firma einerseits und den sämtlichen in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeitern andererseits, ohne Unterschied, ob diese dem Metallarbeiterverbände angehören oder nicht, als maßgebend anerkannt.“ Im Schneidergewerbe wurde im September 1905 eine Firma zur Einhaltung des Vertrages verurteilt, obwohl sie einwandte: „Diese Arbeiter sind übrigens vollständig zufrieden, und haben auch keinerlei Klage laut werden lassen. Diese Arbeiter haben mit auch während des Streiks ihre Dienste gewidmet.“

Von großer Wichtigkeit ist auch der Versuch, Arbeitsordnungen einzuführen, die im Widerspruche mit dem Inhalt des Tarifvertrages stehen. Bedeutfamer noch ist es, wenn ganze Verbände trotz tariflicher Vereinbarung einseitig die Arbeitsbedingungen festsetzen. Die Schlichtungskommission im Schreiner-gewerbe Münchens hat am 26. Oktober 1907 mit Stimmeinheit entschieden, daß im Zweifelsfalle keiner der vertragschließenden Teile berechtigt ist, in willkürlicher Ausübung des Vertrages einseitige Anordnungen herauszugeben. Freilich gibt es derartige bei den Unternehmern oft genug, ohne daß die Arbeiter sie mehr als zu ahnen, aber fast nie nachzuweisen vermöchten. So besteht z. B. neben dem Nürnberg-Fürther Brauereitarif eine geheime Spezialabmachung der Unternehmer, über bestimmte Sätze hinsichtlich der Löhne oder sonstigen Arbeitsbedingungen nicht hinauszugehen beziehentlich dies nur im Einverständnis der gesamten Unternehmerschaft zu tun. Auch Dr. Günther erwähnt den Fall selbständiger Vertragsänderungen hinsichtlich des Maximallohnes. Auch hier zeigt sich wieder ein Vorsprung der Unternehmer vor den Arbeitern. Die Unternehmer können sehr leicht geheime Abmachungen treffen; je konzentrierter die Industrie ist, desto eher gelingt ihnen dies. Die Arbeiter hingegen sind vollständig außer Stande, Abmachungen zu treffen, die allen Arbeitern zur Kenntnis kommen sollen, die aber der Gegenpartei durchaus geheimgehalten werden sollten. Was dies bedeutet, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es ist selbstverständlich, daß die Voraussetzung eines Mindestlohnes die genaue Feststellung der verschiedenen Kategorien von Arbeitern ist. Es ist selbstverständlich, daß man einem Sägearbeiter anders die Arbeitsleistung wertet als einem vollständig ungelernen Arbeiter, daß wiederum der Möbelschreiner anders bezahlt wird als der Sägearbeiter. So klar dies jedem Kenner des Gewerbes sein muß, so erstaunt ist Dr. Günther hierüber, der sich durch die bezüglichlichen Bestimmungen an die alten Zunftordnungen erinnert sieht. Auch die Qualitätsunterschiede innerhalb des Berufes, die übrigens von den Unternehmern energischer gefordert werden als von den Gehülften, kommen hier in Betracht.

Wenn wir auch in den vorstehenden Ausführungen öfters die wirtschaftlichen Grundlagen der Münchener Tarife gestreift haben, so wollen wir uns doch speziell mit ihrer wirtschaftlichen Seite im Anschluß an den dritten Teil des Güntherschen Werkes: „Die statistisch-wirtschaftlichen Grundlagen“ beschäftigen.

Wenn Dich nur erst einer hat . . .

Berlin, 10. Mai 1908.

Am dem von Faust verführten Gretchen erfüllte sich zwar das Wort ihres zürnenden Bruders Valentin:

„Wenn Dich nur erst einer hat,
Hat Dich bald die ganze Stadt.“

nicht; sie wurde nicht zur Dirne. Trotzdem ist der Spruch richtig. Goethe hat darin auch nur einen Gedanken in andere Form gekleidet, der im deutschen Sprichwörterkatholikon wiederkehrt. Und trifft es für die einzelne Person zu, daß auf abschüssiger Bahn kein Halten mehr ist, daß ein abruttschender Gegenstand seine Schnelligkeit immer mehr erhöht, so gilt das gleiche von ganzen Parteien. Es ist naturgemäß, einen vorzüglichen Beweis dafür erbringt die freisinnige Partei. An ihr vollzieht sich in diesen Tagen vor aller Augen eine Wandlung, die auch für den Arbeiter, der längst über den bürgerlichen Freisinn hinausgewachsen ist, Interesse bietet. Aber wie ein Mensch, der im Begriffe steht, dem Alkoholismus zu verfallen, das auch dann noch nicht Wort haben will, wenn schon die deutlichsten äußeren Kennzeichen hervortreten, oder wie der Sungenfranke sich in der Regel dann auf dem sicheren Wege zur Genesung dünkt, wenn der Arzt bereits den Tod auf mehrere Wochen bestimmt voraussieht, so werden auch die Freisinnigen nicht gewahr, wie unheimlich schnell ihr Schicksal sich an ihnen vollzieht. Sie haben in den letzten Sitzungen des Reichstages noch wahre Orgien in reaktionärer Kraftmeierei gefeiert. Sie fühlen sich gerade so, wie sie jetzt sind, saumohl, und wie sie denjenigen ihrer jäharrichtigeren Parteifreunden aufgeigen, die den freisinnigen Totentanz nicht mitmachen mögen, davon wissen Barth und Gerlach ein Lied von ungezählten Strophen zu fingen.

Der Vorgang ist für uns Sozialdemokraten ebenso wertvoll wie erklärlich. Wie es ein Widerspruch in sich selbst ist, eine demokratische Monarchie schaffen zu wollen — denn entweder muß in einem solchen Gebilde die Demokratie zu kurz kommen oder die Monarchie —, ebenso unmöglich ist es für eine bürgerliche Partei, wirkliche Arbeiterpolitik zu treiben auf dem Boden ihrer kapitalistischen Gesinnung. Solange das nach Selbständigkeit ringende Proletariat seinen Vorstoß fast ausschließlich auf allgemeine politische Forderungen richten mußte, um erst den Boden für ein breites Kampffeld zu gewinnen, solange konnte auch das liberale Bürgertum arbeiterfreundlich sein. Das geschah zu seinem eigenen Nutzen; denn jede Erweiterung der politischen Freiheiten kam auch der Entfaltung des Kapitalismus zu gute, der seine Bahn reinfegen mußte vom bürokratischen und zünftlerischen Unrat. Der kapitalistische Liberalismus konnte dazu die Hilfe der Arbeiter recht gut gebrauchen; er konnte sich sogar vorlügen, nicht um seines eigenen Interesses willen, sondern wegen der Arbeiter nehme er den Kampf gegen die Ueberreste veralteter Zustände auf. Wie indes schon in den Kinderjahren der proletarischen Bewegung, vor einem Menschenalter, die bürgerliche Demokratie aus ihrer Rolle fiel, sobald die Arbeiter eine eigene Politik einleiteten, sobald sie spezielle wirtschaftliche Forderungen an die liberalen oder demokratischen Unternehmer stellten, das habe ich vor zwei Monaten an dieser Stelle urkundlich an einem Beispiel aus der Berliner Bewegung gezeigt. In demselben Augenblicke, in dem die Arbeiter selbständige Politik zu treiben beginnen, ist der bürgerliche Demokratismus und Liberalismus vor die Entscheidung gestellt.

Er sucht dieser Entscheidung möglichst lange auszuweichen; er fühlt, daß es sich für ihn um eine Lebensfrage handelt; doch je kräftiger die Klassenbewegung der Arbeiter aufwächst, desto unbehaglicher und unhaltbarer wird die zwiespältige Situation für den Freisinn, bis er endlich doch Farbe bekennen muß und entweder sich auf Seite der Arbeiter stellt oder auf die des nackten Kapitalismus, der in diesem Stadium gleichbedeutend ist

mit der Reaktion auf allen Gebieten. Es mag zugegeben werden, daß es den Freisinnigen zunächst recht peinlich ist, von einer Seite gelobt und unterstützt zu werden, gegen die ein jahrzehntelanger Kampf bestanden hat. Recht bald brennt jedoch dieses letzte Aufblitzen des politischen Schamgefühls nieder; denn „wenn Dich nur erst einer hat . . .“

Die weiteren Phasen der Zerfetzung liegen in der Natur der Sache. Zunächst beteuert man mit jedem Atemzug, man gebe kein Titelchen der „altbewährten freisinnigen Prinzipien“ auf. Tausende von Maken ist dieses Wort im letzten Jahre aus freisinnigem Munde gefallen oder in freisinnigen Blättern zu lesen gewesen. Dann verschwindet allgemach diese Ausrede; man bemüht sich gar nicht mehr, die reaktionäre Mittelrolle, zu der man sich hingibt, aus der angeblichen Notwendigkeit der Verhältnisse zu erklären . . . Man macht eben mit und findet bald Geschmack daran . . . Aus den anfangs Geschobenen werden leicht die Schiebenden. Ueberläufer sind ja bekanntlich oft die Schlimmsten. Man vergegenwärtige sich beispielsweise die widerliche Art, in welcher der freisinnige Volksparteiler Dr. Mugdan seiner Hausknechtsstellung im Bülowklub Ehre zu machen weiß. — Die Freisinnigen haben jetzt lediglich den Weg betreten, den vor dreißig Jahren die Nationalliberalen — ebenfalls aus ihren kapitalistischen Interessen heraus — ihnen vorgegangen sind. Und die Freisinnigen werden dasselbe Ende nehmen; nur wird die Zerfetzung bei ihnen entsprechend schneller zum Ende gelangen.

Nachdem der Liberalismus durch die Entwicklung des Proletariats sich vor die endgültige Entscheidung gestellt sah, ob er zu den Arbeitern oder zum Kapital und damit zum heutigen Regierungssystem stehen wolle, und als der Liberalismus seiner inneren Natur entsprechend sich auf die Seite der kapitalistischen Regierung warf, da war es lediglich noch der Zufall, bei welcher Gelegenheit er den offenen Verrat an seiner bisherigen Theorie bekunden würde. Nur an der Theorie, an seinem politischen Programm, nicht an seiner Praxis! Denn diese ist von jeher kapitalistisch gewesen. Der deutsche Freisinn hat sich infolge seiner stets erprobten Tölpelhaftigkeit und Kurzsichtigkeit den lächerlichsten Moment für die Proklamierung seiner Befehrung ausgesucht, nämlich den Moment, als behauptet wurde, die nationale Ehre Deutschlands stehe und falle damit, daß noch eine Zeitlang 8000 Mann statt 4000 Mann deutscher Truppen in Südwestafrica bleiben müßten. Es gehört eine ausgesuchte politische Tölpelhaftigkeit dazu, daß eine bürgerliche Demokratie gerade diesen Anlaß zum offenen Abfall benutzte. Doch das ist, wie gesagt, nebensächlich. War es nicht bei dieser Gelegenheit, dann bei einer anderen; vielleicht bei der neuen Dampfersubvention oder auch bei der Frage der Prägung eines Fünfundzwanzigpfennigstückes. Der Abfall war innerlich schon längst ausgereift, so daß ein beliebiger Zufall den Augenblick der Tat gebären mußte, wie der reife Apfel eben auch beim leisesten Luftzuge zur Erde fällt. Die innere Klarheit der Freisinnigen, daß sie eigentlich schon zu lange mit ihrer Befehrung zum nackten Kapitalismus gezögert hatten, mag wohl auch der tiefere Grund gewesen sein, warum sie zuletzt mit Eugen Richter zerfallen waren, der, mag man sonst noch so abfällig über sein Verhalten urteilen müssen, durch alteingewurzelten Haß und eine langjährige Tradition niemals zu bewegen gewesen wäre, die freisinnige Blockade vom 13. Dezember 1906 mitzumachen. Er war der neuen Freisinnführung im Wege, wie es auch Dr. Barth ist, der als Politiker wie als Charakter der mißratenen Kleinware à la Kopsch, Wiener, Fischbeck zehnfach überlegen ist und eben deshalb von ihnen auf Tod und Leben gehaßt wird.

Der Liberalismus muß kapitalistisch, mit anderem Worte, reaktionär sein. Geberdet er sich anders, so ist's absichtliche Verstellung, also Heuchelei oder Unklarheit. Nur solange die Arbeiterbewegung noch nicht genügend gestärkt ist, kann sich der Liberalismus deklamatorische Arbeiterfreundlichkeit leisten. Nicht Bülow hat den Freisinn zu sich gezogen, sondern der Freisinn ist in Bülows Arme geflogen, weil ihm die Arbeiter zu mächtig geworden sind. Nun wird eins aus dem anderen folgen. Und es ist nur eine schnell gezogene, an sich durchaus logische Konsequenz gewesen, daß die freisinnigen Parteiführer von Ober- und Niederbarnim schon jetzt mit den Konservativen das Abkommen getroffen haben, für zwei konservative Abgeordnete bei der Landtagswahl zu stimmen. In Ratibor ist ein gleiches geschehen. Das freisinnige Kleinmeisterstück ist sich in seinem dunklen Orange des rechten Weges schon bewußt. Da gibt's kein Halten mehr. In den oberen Regionen sieht's nicht anders aus. Macht doch der Volksparteiler Konrad Hauptmann in der Monatschrift „März“ die amüsante Enthüllung, er habe im Reichstage wegen des Falles zwischen Wilhelm II. und dem amerikanischen Botschafter Hill interpellieren wollen, sei jedoch von der linksliberalen Fraktionsgemeinschaft damit abgewiesen worden, weil eine Interpellation ein „zu feierliches“ und „zu zweifelhafte Mittel“ sei.

„Wenn Dich nur erst einer hat . . .“ Die Arbeiter haben sich nie durch die demokratische Maske des Freisinn täuschen lassen; sie sind deshalb über sein Verhalten auch nicht erstaunt. Es mußte so kommen. Wir haben nur die Aufgabe, allen den Arbeitern, die noch nicht klar zu sehen vermochten, die Augen zu öffnen. An Gelegenheit wird es nicht fehlen. Denn der Freisinn ist kein Gretchen. Er wird auch nicht, wie diese zur Liebe erwachte Jungfrau, wahnsinnig werden, sondern jedermann wird bald genug sehen können, daß der Freisinn sich ohne Scham mit jedem reaktionären Zuhälter prostituiert. „Lieber mit Kröcher als mit Bark!“ hat der höchstfreisinnige Berliner Stadtrat und Reichstagsabgeordnete Fischbeck vor den letzten Wahlen gesagt. Geht hin, ihr anderen Freisinnigen, und handelt desgleichen! Geniert euch nicht mehr. Art läßt nicht von Art.

Das verpreußte Vereinsrecht.

Es gibt kaum ein drastischeres Beispiel dafür, wie reaktionär Preußens Einfluß im Deutschen Reiche sich Geltung schafft, als das vom Reichstage jüngst verabschiedete Vereinsgesetz, das unter Mitwirkung der liberalen Parteien zu stande kam. Das Vereins- und Versammlungsrecht entehrte bis vor wenigen Monaten der reichsgesetzlichen Regelung, obwohl die Reichsverfassung in ihrem Art. 4 al. 16 auf diese Materie Beschlag legte. Trotz dieser unzweifelhaften Kompetenzerklärung des Reiches fuhren einzelne Bundesstaaten fort, an ihren Vereinsgesetzen herumzudoktern, selbst nach der durch Reichsgesetz von 1899 erfolgten Aufhebung der Verbindungsverbote. Die einzelstaatlichen Vereinsgesetze, meist aus der Zeit von 1849 bis 1860 stammend, waren sehr verschiedenartig; kaum zwei von den verschiedenen in Deutschland geltenden Vereinsgesetzen stimmten auch nur in ihrer rechtlichen Tragweite überein. Was in dem einen Bundesstaat verboten war, wurde in dem anderen erlaubt, für aber wieder etwas anderes verboten. Nur Baden, Hessen und Württemberg erfreuten sich eines einigermaßen liberalen Rechtszustandes, während neben Mecklenburg, Braunschweig und Sachsen der große Rechtsstaat Preußen die einschränkendsten Bestimmungen gegen die Vereins- und Versammlungsfreiheit aufwies.

Hier herrschte noch der reaktionäre Geist, der den Frauen die Teilnahme an politischen Vereinen verbot und überdies die Lehrlinge und Schüler auch noch aus politischen Versammlungen ausschloß. Hier galten auch die schikanösen Bestimmungen über die Einreichung der Mitgliederverzeichnisse, die die Mitglieder mißliebiger Vereine den Behörden in die Hände lieferten, sowie über die Anmeldung von Versammlungen, die die Auflösung nicht angemeldeter Versammlungen in die Hand untergeordneter Polizeibehörden legte. Es ist charakteristisch, daß der preussische Liberalismus selbst in seiner Glanzperiode, als er im preussischen Landtag über eine Mehrheit verfügte, an diesem Produkt der Reaktion nichts zu ändern fand. Die Tatsache, daß das preussische Vereinsgesetz sich fast 6 Jahrzehnte lang erhalten konnte, ist in erster Linie dem Liberalismus geschuldet, der sich schließlich noch das Verdienst erwarb, dieses Vereinsgesetz überpreußt zu haben.

Freilich war das preussische Vereinsgesetz noch nicht das allerschlimmste; es gab zu allen Zeiten in einer Reihe von Einzelstaaten noch Bestimmungen, die selbst den Reich preussischer Reaktionäre erweckten. Aber was das Gesetz nicht enthielt, das legten die preussischen Behörden und Gerichte hinein. Besonders der Staatsanwalt Tessen-dorf, der sich schon in Magdeburg in der Verfolgung der Arbeitervereine hervorgetan hatte und dann nach Berlin versetzt wurde, glaubte im Vereinsgesetz die Waffe gefunden zu haben, um die Organisation der Arbeiter unmöglich zu machen. Damals wurde die Methode entdeckt, die Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu stampeln und sie wegen verbotenen Inverbindungtretens zu verfolgen. „Ich werde jeder Zentralisation und Organisation an der Hand des Gesetzes entgegentreten, wo ich nur kann. Sie werden sagen: wenn Ihr diesen Verein schließt, werden wir einen neuen Verein gründen. Das können Sie. Wir werden dann den neuen Verein auch wieder schließen, solange dies Vereinsgesetz besteht“, erklärte Tessen-dorf in dem großen Prozeß gegen den Maurer- und Steinhauerverband am 16. März 1875 und fügte hinzu: „Sie können sich versammeln, aber Sie dürfen sich weder zentralisieren noch organisieren. Ohne Zentralisation ist die Sozialdemokratie tot.“ Er erreichte seinen Zweck nicht völlig; eine ganze Reihe von Gewerkschaften wurde zwar gerichtlich geschlossen und andere zur Selbstauflösung getrieben, aber unter neuen Formen traten die Gewerkschaften wieder zu Tage, diesmal unangreifbar für Tessen-dorf'schen, bis 1878 das Sozialistengesetz auch diese Organisationen zertrümmerte.

Die Tessen-dorf'sche Methode aber blieb und sie wurde wieder herborgeholt, als das Ausnahmengesetz im Kampfe gegen die seit 1880 wiedererwachte Gewerkschaftsbewegung versagte. Nachdem die Gerichte übereinstimmend erklärten, daß Organisationen mit den konkreten Zwecken des § 152 der Gewerbeordnung nicht verboten werden könnten, wurde den neuen Fachvereinen mit dem preussischen Vereinsgesetz der Prozeß gemacht. Die 1888 eingeleitete große Aktion gegen das

„Generalkomitee der vereinigten Berliner Gewerkschaften“ schlug jedoch fehl. Das Berliner Gericht erkannte nur auf Geldstrafen wegen unbedeutender Formverstöße, ließ aber die Organisation selbst unberührt. Gleichwohl setzte sich die polizeiliche Verfolgungspraxis in unermindelter Weise fort, besonders angesichts der stetig wachsenden Bedeutung der gewerkschaftlichen **Zentralisation**. Bald war es eine Petition, bald ein aufklärender Vortrag, der den politischen Charakter eines Verbandes erweisen sollte. Den Verbänden wurde aus der Zugehörigkeit der Frauen, den Frauenmännerorganisationen aus gelegentlichem **Interaktionstritten** der Strick gedreht. Es ist eines der größten Verdienste der Gewerkschaftsbewegung, diesen gehässigen Polizeikampf überwunden zu haben, so daß schon am Ende des Ausnahmengesetzes beide Fesseln, der Frauenparagraf wie das Verbindungsverbot, zerbrochen am Boden lagen. Sie haben denn auch seitdem nur selten Anwendung gefunden und wurden lediglich als **Tauschobjekte** für andere reaktionäre Pläne aufbewahrt. Das Gesetz hat vor kurzem im Reichstag seinen Abschluß gefunden — zur Zufriedenheit der Reaktionen!

Nach welcher Richtung die Gelüste der preussischen Reaktion gingen, trat 1897 in der **Leg. Rede** deutlich zu Tage. Diese Vorlage zur Ergänzung und Abänderung von Bestimmungen über Vereine und Versammlungen wollte den Polizeibehörden das Recht einräumen, Versammlungen aufzulösen, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Frieden gefährden. Ebenso sollten Vereine unter den gleichen Voraussetzungen geschlossen werden können. Ferner sollte allen Minderjährigen (nicht bloß Schülern und Lehrlingen) die Teilnahme an politischen Versammlungen verboten werden. Dieser Gesetzentwurf fand damals nicht die Zustimmung der Nationalliberalen und Freisinnigen, weil diese sich durch solche Maßnahmen keine wirksame Bekämpfung der Sozialdemokratie versprachen, sondern nur eine Aufreizung der Gemüter befürchteten. Herr Schmiebing erklärte im Landtage: Es sei ein Mittel, das nur reize, aber nicht ins Herz treffe, eine Maßnahme, die nach etwas aussähe, aber keine Wirkung habe, ein Fest ohne Klingel! Mit 209 gegen 205 Stimmen wurde die Vorlage begraben, um im **Reichsvereinsgesetz** 11 Jahre später siegreich aufzuerstehen!

Schon wenige Jahre später streckte die preussische Regierung ihre Hand nach dem **Verbot fremder Sprachen** in Versammlungen aus. Der Kampf gegen das **Polentum zeitige Versammlungsverbote und -Auflösungen wegen des Gebrauches der polnischen Sprache**, und Minister v. d. Necke verteidigte diese Maßregeln damit, daß diese Auflösungen gerechtfertigt seien, falls dem überwachenden Beamten die betreffende Sprache nicht verständlich sei und das behördliche Ueberwachungsrecht dadurch illusorisch gemacht werde. Die Gerichte entschieden bald für, bald gegen diesen Grundsatz, das Oberverwaltungsgericht mußte aber zugeden, daß im Gesetz selbst eine solche Forderung nicht begründet sei. Im Mai 1902 erklärte der Minister von Hammerstein: er wolle eine neue Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts abwarten. Sollte aber das Gericht auf seinem alten Standpunkt beharren und die Verwaltung in der Ausführung der Gesetze lahmlegen, so müsse er andere Maßnahmen in Aussicht nehmen! Der Minister verlangte also nichts weniger und nichts mehr, daß das Gericht sich vor der höheren Autorität des Polizeiministers beuge und das Gesetz umstoßen sollte. Der Verwaltungsgerichtshof tat ihm den Willen nicht, und nun verließ der Minister dem Landtag (am 25. Januar 1904) einen Gesetzentwurf, der bestimmt sei, diese „**Lücke im Vereinsrecht**“ auszufüllen. Der Gesetzentwurf wurde erst 1907 vorgelegt, aber nicht als Novelle zum preussischen Vereinsgesetz, sondern als **Reichsvereinsgesetz**. Im preussischen Landtage wäre er zweifellos auch angenommen worden — dafür bürgt das Schicksal der polnischen Enteignungsvorlage. Aber gegen Ergänzungen des preussischen Vereinsrechts sprachen verfassungsrechtliche Bedenken, und Preußen wollte Ruhe vor den Gerichten haben. Der Reichstag hat ein Ausnahmerecht, das nicht einmal das preussische Vereinsgesetz kannte, für das ganze Reich eingeführt, lediglich auf Befehl der preussischen Regierung!

Die übrige Arbeit besorgte der preussische Landtag bzw. die preussische Junkerreaktion. In derselben Landtagsitzung, in welcher Herr v. Hammerstein einen Polenparagrafen in Aussicht stellte, am 25. Januar 1904, forderte Freiherr v. Beldli den Ausschluß aller **Minderjährigen** aus politischen Vereinen und Versammlungen mit der Motivierung: damit werde eine große Quelle des Einflusses sozialdemokratischer Propaganda auf unsere Jugend verstopft. Am 13. Februar 1905 wiederholte Herr v. Beldli diese Forderung mit Hinweis auf den Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet, wobei er von „grünen und unreifen Elementen“ sprach, die nur Tumult und Unheil in solchen Versammlungen anrichten. Der konservative Abg. Hammer mutete am 21. Februar 1907 der Regierung sogar zu, den jugendlichen Arbeitern die Teilnahme an Gewerkschaften ganz einfach durch Anwendung des Schülerparagrafen, der politische Vereine zur Voraussetzung hat, zu verbieten.

In der Begründung des **Reichsvereinsgesetzes** gab sich die Reichsregierung den Anschein, als sei ihr an einem Jugendparagrafen nichts gelegen. Die Bestrebungen, vor denen man die Jugend bewahren wolle, träten so mannigfaltig an letztere heran, daß mit der Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit wenig gewonnen sei. Ueberdies böten die Aufsichtsberechtigten der Schulbehörden und Handwerkskammern gegenüber Schülern und Lehrlingen die Handhabe, unerwünschten Erscheinungen entgegenzutreten. Aber wohlgefällig ließ sie es zu, daß die Konservativen als Preis ihrer Zustimmung zum Vereinsgesetz die Einführung eines **Jugendparagrafen** forderten, der **allen Personen unter 18 Jahren das Vereins- und Versammlungsrecht vernichtete**, und wohlgefällig ließ sie sich diesen „gar nicht gewollten“ Paragrafen durch die liberalen Parteien apportieren! Was die **Leg. Rede** 1897 vom preussischen Landtag vergeblich verlangte, das drückte die preussische **Junkerreaktion** spielend leicht aus dem Reichstagsfreisinn heraus.

Auch der andere Teil der **Leg. Rede** hat im Reichsvereinsgesetz seine Verwirklichung gefunden, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Anstatt der behördlichen Befugnis, Versammlungen aufzulösen, welche „den Strafgesetzen zuwiderlaufen, insbesondere die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Frieden gefährden“, heißt es in dem neuen Gesetz (§ 8 Ziffer 5), „wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgender Vergehen enthalten.“ Im übrigen sind die meisten Beschränkungen des preussischen Vereinsgesetzes in das Reichsgesetz hinübergerettet worden und nur die in der Praxis völlig entwerteten Bestimmungen, wie die politischen Vereinsbeschränkungen für Frauen und die Einreichung der Mitgliederliste der politischen Vereine, hat man fallen gelassen. Sie mußten dazu dienen, um den Freisinn für das Sprachverbot und den Jugendparagrafen empfänglich zu machen. Sie haben also ihren Zweck als Kompensationsobjekte über alle Erwartungen erfüllt.

Wenn am 15. Mai dieses Jahres im Deutschen Reich ein „**neues einheitliches Recht**“ mit **preussischem** Inhalte in Kraft tritt, das in seinen wesentlichen Bestimmungen noch **weirreaktionärer** als das preussische Landesrecht ist, dann erkenne man darin den **Triumph des preussischen Konservatismus**, der im **Dreiklassenlandtage** seine festeste Stütze findet und der von diesem Bollwerk aus die gesamte Reichspolitik beeinflusst. Selten ist ihm dies so glänzend gelungen, wie in seinem Kampf gegen das **Vereins- und Versammlungsrecht**.

Für die Arbeiterschaft Preußens erwächst daraus die ernste Lehre, daß kein Volksrecht vor den Tücken der preussischen Reaktion sicher ist. Dieses Bollwerk wird und muß fallen; es wird überwunden durch die **Beseitigung des Dreiklassenwahlrechts**. Der bevorstehende **Landtagswahlkampf** ist ein Kampf um die Sicherung der wenigen Volksrechte, die wir noch haben, ein Kampf, der jeden Arbeiter an seinem Plage finden muß — in den Reihen der **Sozialdemokratie!**

Das neue Reichsvereinsgesetz.

Wir geben nachstehend das neue Vereinsgesetz in seiner Schlußfassung im Wortlaut wieder. Von den bisherigen Veröffentlichungen weichen die Nummern der Paragraphen zum Teil ab, weil die von der Kommission eingeschobenen Paragraphen in der endgültigen Zusammenstellung weiter nummeriert worden sind. So ist der ursprüngliche § 7, der Sprachenparagraf, jetzt § 12 geworden, der Jugendlidenparagraf ist § 17.

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Sitzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Sitzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Sitzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Aenderung anzuzeigen.

Die Sitzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammen-

tungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hierbon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige (Anmeldung) zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Räume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung 60 vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal 24 Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung Abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären:

Anzeigen.

Nachruf.

Am 6. Mai starb nach langem Leiden unser treuer Kollege

Friedrich Jost

im Alter von 27 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Laage.

Zahlstelle Stadthagen.

Sonntag, den 17. Mai, nachmittags 4 Uhr 1908:

Versammlung

in 'Schaumburger Hof', wozu Maurer und Zimmerer hiermit eingeladen sind.

Der Vorstand.

Zahlstelle Solingen.

Die Adresse des Kassierers ist ab 1. Mai:

Heinrich Köster, Hermannstr. 20, Hüchscheid;

Gustav Lamm, Oststr. 40, 2. St.

Der Vorstand.

Erklärung.

Ich bedauere meine Handlungsweise im vorigen Jahre und verspreche, in Zukunft als rechtschaffen Mitglied zu handeln.

Hermann Aue, Eberswalde.

Die Herberge der fremden Zimmerer zu Stuttgart befindet sich:

Schulstr. 3, 'Zum Tiroler'

Die fremden Zimmerer zu Stuttgart.

Der Zimmerer Kurt Arnold, geb. 3. September 1876 in Dresden, wird gebeten, seine Adresse mitzuteilen an

Peter Windisch, Zimmermeister, Degheim (Rheinhausen).

Morgenroth,

gelernter Zimmerer, geb. zu Meckendorf b. Bamberg, soll sofort seinen Aufenthaltsort angeben.

Josef Morgenroth, München,

Waxerstraße 3. [M. 4,50]

Kameraden, Bekannte und Freunde werden ersucht, Genannten auf obiges aufmerksam zu machen.

Unserem Kameraden Karl Wickert und seiner jungen Frau ein dreifach donnerndes Hoch!

Die Kameraden in Bergen b. Celle und Hermannsburg.

Unserem Kameraden Ludwig Bauer zur Verlobung ein dreifach donnerndes Hoch!

Die Kameraden von M.-Glabach und Rheyddt.

Zahlstelle Sand.

Sonntag, den 17. Mai 1908.

Gewerkschaftsfest,

wozu alle Kameraden von nah und fern hiermit eingeladen werden.

[M. 2,40]

Das Festkomitee.

Bauschule zu Berlin

Neanderstr. 3, vorn, 3 Treppen.

Meister- und Polierkurse. Gediegenste und schnellste Ausbildung zum Meisterexamen

Abendkurse Tageskurse

Zimmerer Deutschlands!

prima, 2 B schwer, M. 6; Dresdener Zimmermannshose à Paar M. 4,50; garantiert echt schwarze Samthose M. 10;

Men! Garantiert echt schwarze Lederhosen, Dreidrahthengebe, mit Lederfalten, à Paar M. 6;

Emil Hohlfeld, Dresden-N., Ritterstr. 2-4, Versandhaus und Fabrikation für Zimmerer und Maurer.

Für die mir während meiner Krankheit infolge eines Unglücksfalles geleistete Unterstützung spreche ich allen Zimmerern und Maurern meinen verbindlichsten Dank aus.

Huldreich Bieder, Zimmerer, Kolmar i. P.

[M. 1,50]

Sehr lehrreich für die Zimmerer.

Selbst den tüchtigsten Polierern zu empfehlen sind die nach eigener vielfähriger Praxis deutlich erklärten und deshalb überall sehr anerkannten Werke:

Wolfs

Praktische Ausführung der Schifflung und Dachverbandhölzer

mit 406 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren Dächern, sowie 10 Raubholzmodellen und verschiedenen Modellfiguren. Großformat, geb. Preis M. 6,75.

Wolfs

Dachausmittlung und Dachkonstruktion

mit 341 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren Dachmodellen. Taschenformat, geb. Preis M. 3,50.

Beide Werke 'Groß- und Taschenformat' zusammen M. 9,25.

Wolfs

Praktische Ausführung der Treppen

mit 300 Figuren, einschließlich der aufstellbaren Wangen- u. Raubholzmodelle einer gewundenen Treppe und einiger Wangenprofilstücke, nebst verschiedenen Modellfiguren. Großformat, geb. Preis M. 6.

Wolfs Zimmererarbeitenlohn, Handbuch zur Ermittlung der Arbeitspreise mit Arbeitszeit und den Lohnsätzen von 20, 25, 30 bis 60 M. pro Stunde. Taschenformat, geb. Preis M. 3.

Beide Werke: 'Ausführung der Treppen' und 'Zimmererarbeitenlohn' zus. Preis M. 8.

Wolfs Gartenlauben, Verandas und Giebelverzierungen

mit 60 Garteneingängen, Einfahrten und Laubbögen nebst Zäunen und Laubwänden, 55 offene und geschlossene Lauben sowie 36 Verandas, Kolonnaden und Giebelverzierungen.

Großformat, geb. Preis M. 6,75.

Bestellungen nimmt Gustav Wolf, Architekt, Leipzig-Schleusig, Deserstr. 18, selbst entgegen.

J. Blume & Co.

Gegr. 1842 Hamburg Gegr. 1842

Nur Neuer Steinweg Nr. 1

Ecke Grossneumarkt.

Täglicher Versand nach dem In- und Auslande.

Garantiert echt englisch-lederne und Manchester-Artikel, als:

Gereifte und Sammet-Manchester-Hosen, Gereifte und Sammet-Manchester-Westen, Dunkle Englisch-Lederhosen, Gestreifte Englisch-Lederhosen, Weiße Englisch-Lederhosen.

Prima Isländer Jacken

raue und glatte, nur frische diesjährige Ware.

Polier-Jacken, Maurer-Jacken, Hamburger Maurer-Blusen, Gestreifte und weiße Hemden, Hüte mit 15 cm breitem Rand, Schmiegeklappen mit doppelter Schmiege.

Muster und Preisliste gratis.

SCHUTZ-MARKE.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Zahresinverate unter dieser Rubrik kosten Wit. S. Inverate, die bis jetzt nicht erneuert waren, sind gestrichen. Neuaufnahmen finden nach Einbindung des Vertrages statt.)

- Mittemburg. Verkehrs- und Versammlungslokal f. Zimmerer bei J. Köhn, Rottgasse 12, 'Zivoll'.
Altona, Bez. 15. Verkehrslokal und Herberge bei Chr. Stevers, Lohmühlentstr. 36.
Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer.

- Berlin NW. Karl Gutthel, Birkenstr. 29a. Verkehrs- u. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 9.
Berlin NW. Karl Gutthel, Birkenstr. 29a. Verkehrs- u. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 9.
Berlin NW. Karl Gutthel, Birkenstr. 29a. Verkehrs- u. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 9.